

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 39=59 (1893)

Heft: 30

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Solothurn. (17. Infanterie-Regiment.) Herr Oberstl. Fisch in Aarau, Kommandant des 17. Infanterie-Regiments, hat die Offiziere dieses Regimentes auf Sonntag den 6. August zu einer Zusammenkunft im Gasthof zur „Krone“ in Solothurn eingeladen. Die beträchtlichen Veränderungen im Offizierskorps, Mitteilungen und allfällige Erörterungen betreffend die Herbstübungen dürften eine Zusammenkunft rechtfertigen. Überdies hat Herr Oberst Heutschi seine Teilnahme zugesagt, so dass Gelegenheit geboten ist, sich von dem langjährigen verdienten Kommandanten zu verabschieden. (N. Z.)

Aarau. († Major Stephani), früherer kantonaler Instruktor und Stellvertreter des aargauischen Oberinstruktors, ist, 62 Jahre alt, am 23. Juli gestorben.

Ausland.

Metz, 9. Juli. (Zu den Herbstmanövern.) Die von dem Bezirkspräsidenten zusammenberufenen Vorstände der landwirtschaftlichen Vereine haben mit Rücksicht auf die allgemeine Futternot den Wunsch geäußert, es möchten die während der Manöver mit Einquartierung belegten Gemeinden für die Lieferungen von Futtermitteln nicht in Anspruch genommen werden. Hierauf ist militärischerseits angeordnet, dass schon jetzt ein umfangreiches Hauptfouragemagazin — es heisst in Bolchen — errichtet werden soll, von dem aus die Verpflegung der Pferde mit Futter, das von auswärts bezogen wird, geschehen soll. Durch den in Aussicht stehenden sehr guten zweiten Schnitt der Wiesen wird dem Futtermangel übrigens ganz erheblich abgeholfen. (Voss. Zig.)

München, 13. Juli. (Über die Erkrankungen beim Infanterie-Leibregiment und beim 3. Feldartillerie-Regiment) wird vom königl. Kriegsministerium folgende Mitteilung bekannt gegeben: Infolge der seit der zweiten Hälfte des Monats Mai beim Infanterie-Leib-Regimente aufgetretenen epidemischen Erkrankungen befinden sich heute noch 357 Mann des genannten Regiments im königlichen Garnisonslazarett, darunter 267 mit ausgesprochenem Unterleibstypus. Todesfälle sind 23 eingetreten und zwar ausnahmslos an Typhus. Eine grössere Anzahl der erwähnten 267 Typhuskranken sind nunmehr in fortschreitender Erholung begriffen. Sämtliche Typhus-Rekonvaleszenten werden vor ihrer definitiven Entlassung aus ärztlicher Behandlung bzw. ihrer Beurlaubung auf eine entsprechende Zeit Rekonvaleszenten-Anstalten zugewiesen, wie auch bereits 69 derartige Mannschaften in eine solche (Schleissheim) überführt worden sind. — Von dem aus dem Lager Lechfeld zurückgekehrten 3. Feldartillerie-Regimente, bei welchem unmittelbar nach seiner Rückkunft Typhus sich gezeigt hat, befinden sich zur Zeit 15 Mann mit Unterleibstypus im Garnisonslazarett, während bei 12 Mann noch Verdacht auf diese Krankheit besteht. Es ist zu hoffen, dass dieselbe im 3. Feldartillerie-Regimente keine intensivere Ausdehnung annehmen kann. Ein Todesfall ist bis jetzt nicht eingetreten.

(Münch. Neuest. Nachr.)

Österreich. (Über Soldatenmisshandlungen) sind in den Delegationen schwere Klagen vorgekommen. Der Reichskriegsminister hat mittelst Erlass genaue Untersuchung der angeführten Fälle verlangt. Es ist kaum zu bezweifeln, dass nicht nur diejenigen, welche sich solcher Misshandlung schuldig gemacht haben, sondern auch die Vorgesetzten, die gegen solche nicht bei Zeiten eingeschritten sind, zu strenger Verantwortung gezogen werden. Allerdings würde auch gegen diejenigen, welche falsche Anklagen erheben sollten, wegen Verläumdung strafgerichtlich vorgegangen werden. Das

österreichische Gesetz ist in dieser Beziehung sehr streng. Nach der „Reichswehr“ (Nr. 501) beträgt die Strafe des Verläumders (nach Art. 209 und 210 des Civilstrafgesetzes) schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Das gleiche Blatt sagt: „Die Disziplin würde gewiss nicht leiden, wenn das militär-gerichtliche Urteil, mittelst welchem derjenige bestraft wird, welcher sich die Misshandlung eines Untergebenen zu Schulden kommen liess, nicht bloss „im Zimmer, bei offenen Thüren und Fenstern und unter Trommelschlag,“ sondern auch im weiteren Sinne öffentlich kundgemacht würde, und zwar ohne Unterschied der Charge, die ja da nicht mehr ausschliesslich in Betracht kommen kann, wo es sich um Gerechtigkeit handelt.

Die durch die wiederholten Mitteilungen über Soldaten-Misshandlungen aufgeregte öffentliche Meinung würde sich bald beruhigen und Vertrauen fassen, wenn die geübte Gerechtigkeit zu allgemeinem Bewusstsein kommt; der Soldat aber wird nur mit erhöhtem Pflicht- und Ehrgefühle der Subordination sich fügen, wenn er weiss, dass die Bestimmungen des Dienstreglements, namentlich jene, welche im Punkt 83 zu so wahrhaft erhabenem Ausdrucke gelangen, in jeder Richtung gehandhabt werden, dass auch ihm Schutz und Recht nicht nur versichert ist, sondern ihm beides auch wirklich gewährt wird.

Diese Erkenntnis wird aber auch so Manchen, der durch Temperament, durch falsch verstandene Tradition, durch augenblickliche Umstände sich leicht hinreissen lässt, die durch die Disziplin (welche eben durch die strengste Befolgung der Gesetze und Vorschriften zu reinstem Ausdrucke gelangt) gezogenen Schranken zu überschreiten, vor einem Missbrauch der Dienstgewalt und dessen schweren Folgen bewahren. Als solchen bezeichnet das Militärstrafgesetz (§ 289) jede Misshandlung eines Untergebenen im Dienste durch Schläge, Stösse, Fusstritte oder anderer körperlicher Art, oder durch herabwürdigende Beschimpfungen, und belegt solche Misshandlung (§ 290) mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre, welche Bestimmungen wohl nicht so allgemein bekannt sein dürften, als sie es sein sollten.

Die eben im Zuge befindliche Periode der Waffenübungen beruft Männer zum aktiven Dienste, welche im bürgerlichen Leben oft angesehene Stellungen einnehmen, die als Familienväter eine würdige Behandlung heischen und ruhig ihrer Dienstpflicht genügen, welche aber auch, und zwar mit vollem, gutem Rechte erwarten, dass man sie als Soldaten, somit als Ehrenmänner in jeder Beziehung behandle. So manche Leidenschaft, so manche in jeder Hinsicht beklagenswerte Ausschreitung würde vermieden, wenn jeder Vorgesetzte stets sich dessen eingedenk wäre, dass jeder Soldat ein Waffengefährte ist, dessen Lehrer, Bildner, Führer er sein muss, in edlem, menschlichem, somit in echt militärischem Geiste.“

Frankreich. (Armee und Polizei) ist der Titel eines Artikels der „France militaire“ vom 8. Juli, in welchem „die Weisungen für den Fall von Unruhen, ein Zwischenfall und einige Bemerkungen des Reglements“ behandelt werden. Der Artikel sagt:

„Man weiss, dass infolge der Vorkommnisse im „Quartier Latin“ die Truppen der Garnison von Paris genötigt wurden, einzuschreiten um die Polizei zu unterstützen (préter main-force à la police), welche ihre Aufgabe nicht mehr zu lösen vermochte.“

Hier folgt, unter welchen Verhältnissen diese Intervention erfolgte.

„Dienstag (den 4.) 1 Uhr morgens gab der Minister

des Innern seinem Kollegen, dem Kriegsminister, die erste gesetzliche Verständigung, sich bereit zu halten, zur Wiederherstellung der Ordnung einzuschreiten: Unmittelbar wurde für die Truppen in den Kasernen Bereitschaft angeordnet und die wichtigen Posten verdoppelt. Eine Kürassierschwadron erhielt den Auftrag zu Pferd zu steigen und sich auf das Boulevard St. Michel zu begeben, um dort „mobile colonne“ zu machen, wie der Ausdruck in der Anleitung für den Fall von Unruhen (troubles) lautet.

Der wörtliche Befehl des Reglements führte zu einem Zwischenfall zwischen dem Kürassierhauptmann und einem Polizeibeamteten (officier de paix); ein Zwischenfall, über welchen sich die Polizei-Präfektur beschwert und einen Rapport an den Minister des Innern geschickt hat, welchen dieser seinerseits an den Kriegsminister schickte. Folgende die Thatsache: Ein Peloton Kürassiere kam das Boulevard Saint-Michel herunter, wo die Ansammlungen beträchtlich waren; die Reiter hatten den Säbel gezogen. Plötzlich stürzte ein Bezirks-Inspektor (inspecteur divisionnaire) auf den Hauptmann los und befahl ihm zu attackieren. Sehr ruhig mass der Offizier den Polizisten, wendete sich gegen seine Leute und kommandierte „Säbel — ein!“ Der Haufe rief natürlich „Es lebe die Armee!“

In militärischen Kreisen lobt man allgemein das Verfahren des Hauptmanns. Ein Platzoffizier hat uns über diesen Gegenstand gesagt:

„Der Hauptmann war in seinem Recht, er hatte einem solchen Befehl nicht zu gehorchen. Das Reglement bestimmt: „Keine Truppe darf verwendet werden ausser auf „schriftliche Aufforderung“ der Behörden, welche dazu das Recht haben (préfet, sous-préfet, procureur de la République, maire, adjoint, commissaire de police, officiers de gendarmerie) und zwar in der durch den Art. 22 des Gesetzes vom 3. August 1791 vorgeschriebenen Form. „Die Ausführung der militärischen Anordnungen ist dann Sache des Truppenkommandanten,“ welchem folglich freigestellt ist, das Bajonnet aufpflanzen oder den Säbel ergreifen zu lassen, anzugreifen (charger) oder einfach im gewöhnlichen Schritt vorzurücken. Überdies muss die geschriebene Aufforderung „klar den zu erreichenden Zweck“ bezeichnen. Es ist wahr, Art. 6 der Weisung des Ministers sagt: In dringendem Falle und bei Ergreifen auf frischer That (en flagrant délit), darf man nicht eine schriftliche Aufforderung abwarten wollen. Aber in diesem Falle übernimmt der Offizier die ganze Verantwortung für sein Einschreiten.“

Es ist begreiflich, dass der Offizier diese Verantwortung nicht übernehmen wollte.

Überdies erklärt Art. 12 der Instruktion: Die Waffengewalt soll niemals durch die Kommandanten der öffentlichen Gewalt angewendet werden, ausser nach einer Aufforderung, welche in der Form stattgefunden hat, welche durch die Art. 26 und 27 des Gesetzes vom 3. August 1791 und den Art. 169 des Platzdienst-Reglements vorgeschrieben ist.

Der letztere Artikel führt an, dass ein Beamteter der bürgerlichen Obrigkeit, bekleidet mit der dreifarbenen

Schärpe, die Aufforderung erlassen müsse. So lange die Aufforderung nicht erlassen ist, kann ein Offizier selbst auf schriftliches Ansuchen (réquisition) sich weigern, die Waffen anzuwenden.

Also war der Hauptmann in seinem Recht und wahrscheinlich würde jeder Offizier in ähnlichen Fällen gleich handeln. — Wenn die Polizei die Vorschriften des Gesetzes nicht beachtet, so werden wenigstens die Offiziere sich an das Reglement halten.

Fügen wir bei: Überall wo das Einschreiten der Armee notwendig wurde, hat kein Zusammenstoss (conflit) stattgefunden. Die Offiziere handelten überall mit einer Ruhe, Klugheit und einem Takt, der auf das Volk einen guten Eindruck machte.“

Anmerkung. Der Kürassierhauptmann hat nach unserer Ansicht Recht gehabt, der Aufforderung des Polizeikommissärs, anzugreifen, nicht zu gehorchen. Es ist dadurch wahrscheinlich grosses Unheil abgewendet worden. In Zeiten der Unruhe und bei Ausschreitungen werden von Seite der bürgerlichen Behörden oft sonderbare Begehren an die hohen und niedern Truppenführer gestellt. Zweckmässig handelt jeder, der sich nach der Sachlage überlegt, ob er einem solchen Ansuchen entsprechen dürfe. — Im vorliegenden Falle mag dazu der Widerwille des Soldaten gekommen sein, dem Befehl des Polizeibeamteten zu gehorchen. Formell war er ganz berechtigt, der Weisung nicht Folge zu leisten. Weniger billigen können wir dagegen, dass er in auffälliger Weise die Säbel versorgen liess. Durch die Hochrufe der Aufrührer darf man sich nicht blenden lassen. — Im vorliegenden Falle mag zwar das Verfahren dem Offizier die Lösung seiner Aufgabe erleichtert haben. Gleichwohl möchten wir dasselbe nicht als mustergültig betrachten.

Wie aus der Darstellung der „France militaire“ zu entnehmen ist, bestehen in Frankreich sehr ins Einzelne gehende Vorschriften über das Verhalten der Truppen bei Unruhen. Auf die Notwendigkeit solcher Vorschriften ist in diesen Blättern schon seit vielen Jahren und kürzlich wieder in ausführlicher Weise hingewiesen worden.

Das französische Gesetz von 1791 verlangt eine Aufforderung — nach dem französischen Platzdienstreglement gibt es aber Fälle, in welchen diese wegfallen kann, da einer angegriffenen Truppe ohne weiteres das Recht eingeräumt wird, sich zu wehren.

Manche Grundsätze, welche in dem Artikel „Ansichten über den Platz- und Wachtdienst“ (Nr. 17—24) niedergelegt wurden, finden in den Darlegungen der „France militaire“ und den Vorschriften des französischen Reglements eine Bestätigung.

Wie die neuesten Ereignisse in Paris, so haben auch verschiedene Vorkommnisse in unserem Lande gezeigt, dass es sehr notwendig ist, dass jede Armee als Träger der öffentlichen Ordnung im Innern des Staates, genaue und bestimmte Vorschriften für das Verhalten der Truppen bei Unruhen und Aufruhr besitze. Da unserer Armee solche Vorschriften bis zur Stunde fehlen und verschiedene Vorkommnisse in neuester Zeit die Notwendigkeit derselben anschaulich gemacht haben, so wäre zu wünschen, dass der Mangel bald abgeholfen würde. Dieses dürfte um so leichter sein, als zwei Entwürfe vorliegen, die der Landesverteidigungskommission zur Begutachtung vorgelegt werden könnten, die dann die ihr zweckmässig scheinenden Änderungen vorschlagen dürfte.

Zur Nachricht.

Der Artikel „Intervention oder nicht“ und eine Einsendung betreffend „Aleuronat“ müssen wegen Mangel an Raum für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Rheinfall

Chute du Rhin

Falls of the Rhine

Station Dachsen

bester Absteigeplatz für die Hauptansicht der Wasserfälle.

Hôtel Witzig mit Bahnhofrestauration ist vorzüglich geeignet zur Aufnahme von Touristen, Hochzeiten, Gesellschaften und Schulen. (OF 7627)